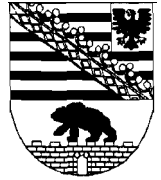


SOZIALGERICHT HALLE



Aktenzeichen:
S 5 SF 42/06 RJ

S 5 RJ 408/02

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Xxxx Xxxxxxx,
XXXXXXXXXX. XX, XXXXX Xxxxx

- Klägerin/Erinnerungsführerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

Bernd Kaletta
- Rentenberater -,
Olvenstedter Straße 14, 39108 Magdeburg

gegen

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
vertr. d. d. Geschäftsführer,
Paracelsusstr. 21, 06114 Halle

- Beklagte/Erinnerungsgegnerin -

Die 5. Kammer des Sozialgerichts Halle hat ohne mündliche Verhandlung am 1. März 2007 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Pelte, beschlossen:

Die Erinnerung wird zurückgewiesen.

Gründe:

In dem Verfahren S 5 RJ 408/02 ging es um die Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Mit Schriftsatz vom 18.01.2006 gab die Beklagte/Erinnerungsgegnerin (EG) dahingehend ein Anerkenntnis ab, dass der Klägerin/Erinnerungsführerin (EF) ab 01.10.2001 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gem. § 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der Fassung ab 01. Januar 2001 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt wird. Ferner gab die EG ein Anerkenntnis bezüglich der notwendigen außergerichtlichen Kosten ab. Mit Schriftsatz vom 23.01.2006 nahm die EF das Anerkenntnis an.

Die EF beantragte die Kostenfestsetzung mit Schriftsatz vom 23.01.2006 wie folgt: Widerspruchsverfahren 2/3 Rahmengebühr § 116 Abs. 1 Satz 1 BRAGO 257,04 €, Porto- und Telekommunikationspauschale § 26 BRAGO 20,00 €, Umsatzsteuer 44,33 €, insgesamt 321,37 €, Klageverfahren Verfahren vor dem Sozialgericht, Vergleichsgebühr §§ 116 Abs. 4, 23, 24 BRAGO 891,00 €, Auslagen Erörterungstermin 15,00 €, Erörterungstermin 57,24 €, Post- und Telekommunikationspauschale § 26 BRAGO 20,00 €, Umsatzsteuer 157,32 €, insgesamt 1140,56 €; Endsumme Widerspruchs- und Klageverfahren 1461,93 €.

Die EG vertrat die Ansicht, dass eine Gebühr gem. § 116 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO (Mittelgebühr erhöht um 60 %) 511,20 €, Auslagenpauschale gem. § 26 BRAGO 20,00 €, Fahrtkosten gem. § 28 Abs. 2 BRAGO 57,24 €, Abwesenheitsgeld gem. § 28 Abs. 3 BRAGO 15,00 € und Mehrwertsteuer 16 % gem. § 25 BRAGO 96,55 €, insgesamt 699,99 € angemessen sei. Das Verfahren sei durch Annahme des Anerkenntnisses erledigt worden. Eine Erhöhung der Gebühr nach § 116 Abs. 4 BRAGO komme deshalb nicht in Betracht. Ferner teilte sie mit, dass die notwendigen außergerichtlichen Kosten bezüglich des Widerspruchsverfahrens in Höhe von 321,37 € zutreffend berechnet worden seien. Ferner teilte die EG mit, dass ein Betrag von insgesamt 1021,36 € auf das Konto des Bevollmächtigten der EF überwiesen worden sei.

Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 08.06.2006 setzte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (UdG) die zu erstattenden außergerichtlichen Kosten auf 0,00 € fest. Sie vertrat die Ansicht, dass der Prozessbevollmächtigte nicht wesentlich an der Erledigung des Rechtsstreits mitgewirkt hat. Bezüglich der Kosten des Widerspruchsverfahrens bezog sich die

UdG auf das Anerkenntnis für das Widerspruchsverfahren in Höhe von 321,37 €. Sie setzte die erstattungsfähigen Kosten wie folgt fest: Sozialgerichtsverfahren Mittelgebühr zuzüglich 60 % gern. §§ 12. 116 Abs. 1 BRAGO 511,20 €, Post- und Telekommunikationsentgelt § 26 Abs. BRAGO 20,00 €, Fahrtkosten § 28 BRAGO 57,24 €, Abwesenheitsgeld § 28 BRAGO 15,00 €, 16 % Mehrwertsteuer gern. § 25 Abs. 2 BRAGO 96,55 €, Gesamtbetrag 699,99 €, bereits von der EG gezahlt 699,99 €, von der EG noch zu zahlen: 0,00 €; festzusetzender Betrag 0,00 €. Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 08.06.2006 wurde dem Prozessbevollmächtigten der EF am 26.06.2006 zugestellt.

Dagegen hat sich die EF mit ihrer beim Sozialgericht Halle am 03.07.2006 eingegangenen Erinnerung gewandt. Sie hat die Ansicht vertreten, dass die erhöhte Gebühr gem. § 116 Abs. 4 Satz 2 BRAGO entstanden sei. Ferner hat sie sich gegen die Festsetzung der Rahmengebühr gewandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Gegenstand der Erinnerung ist die von der UdG festgesetzte Gebühr und die erhöhte Gebühr gern. § 116 Abs. 4 Satz 2 BRAGO. Die UdG hat zutreffend die Gebühr dahingehend festgesetzt, dass die Mittelgebühr um 60 v.H. zu erhöhen ist. Die UdG hat zutreffend die Bedeutung der Angelegenheit, den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit und die Vermögens- und Einkommensverhältnisse berücksichtigt. Die Festsetzung der Mittelgebühr zuzüglich 60 % in Höhe von 511,20 € ist nicht zu beanstanden.

Die EF hat keinen Anspruch auf eine erhöhte Gebühr gem. § 116 Abs. 4 Satz 2 BRAGO. Danach sind die Beträge des § 116 Abs. 1 BRAGO um 50 % zu erhöhen. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist eine gebührenrechtlich erhebliche Mitwirkungshandlung eines Bevollmächtigten. Eine solche erhebliche Mitwirkungshandlung ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Für die Anwendung der Gebühr des § 116 Abs. 4 Satz 2 BRAGO i.V.m. § 24 BRAGO ist ein besonderes Bemühen für eine außerordentliche Erledigung des Rechtsstreits erforderlich. Die zusätzliche Erfolgsgebühr kommt nur dann in Betracht, wenn ein Bevollmächtigter an einem Vergleich bzw. an einer Erledigung eines Verfahrens wesentlich

mitgewirkt hat. Fehlt es an einem beiderseitigem Nachgeben als Grundvoraussetzung für einen Vergleich, haben die ein Sozialgerichtsverfahren beendenden Erklärungen lediglich deklaratorischen Charakter (vgl. BSG, Beschluss vom 22.02.1993, SozR 1930 § 116 Nr. 4; BSG, Urteil vom 09.08.1985 – 9 RVs 7/94 -, SozR 1930 § 116 Nr. 7 mit weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden Verfahren hat EG keinen Vergleich angeboten, sondern den Klageanspruch anerkannt. Mithin kommt die Vorschrift des § 116 Abs. 4 Satz 2 BRAGO nicht zur Anwendung.

Der Beschluss ist endgültig (§ 197 Abs. 2 SGG).

gez. Pelte

Ausgegeben: 09.08.1985
1150/1
Pelte

